



Benutzungsbedingungen der Räumlichkeiten im „Hof Bütgenbach“

(ab 01.01.2000)

Zur Förderung des Kulturlebens stellt die Gemeinde Bütgenbach die Räumlichkeiten im „Hof Bütgenbach“ unter folgenden Bedingungen für kulturelle Veranstaltungen (Ausstellung, Konzert, Lesung, TV- und Radiosendungen, usw.) zur Verfügung:

1. Benutzungsgebühr

Folgende Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden:

Nr. 1: Raum im Erdgeschoss (11,80 x 4,30)

Nr. 2: Parkettraum 1. Etage (16,00 x 4,50)

Nr. 3: Raum 2. Etage (8,50 x 4,50)

Als Entschädigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verlangt die Gemeinde 20 % der eingenommenen Eintrittsgelder.

Wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden, ist ein Unkostenbeitrag von 25,00 € pro benutzter Raum und pro begonnene Woche zu entrichten.

Im Falle von Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken kann das Gemeindegremium von einer Entschädigung bzw. einer Pauschalgebühr absehen.

2. Dauer der Veranstaltung

Der Zeitraum und die Dauer der Veranstaltung werden vorher vom Gemeindegremium genehmigt.

Der Auf- und Abbau hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Gemeinde übernimmt lediglich den Auf- und Abbau der eventuell zur Verfügung gestellten Ausstellungswände.

3. Vertrag

Vor jeder Veranstaltung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Gemeinde (GK) und dem jeweiligen Veranstalter abgeschlossen.

4. Kautions

Der Veranstalter hat nach Vertragsabschluss und vor jeglicher Benutzung der ihm zuerkannten Räumlichkeiten eine Kautions in Höhe von 250,00 € in Form eines Schecks bei der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Nach Hinterlegung derselben werden dem Benutzer die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Es ist dem Benutzer strengstens untersagt, zusätzliche Schlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung und nach vorheriger gemeinsamer Inspizierung der benutzten Räumlichkeiten durch den Veranstalter und einen Vertreter der Gemeinde, wird die Kautions zurückerstattet, falls keine Beschädigungen festgestellt wurden.

5. Haftung

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aufgetretenen Schäden an den Gebäulichkeiten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste der ausgestellten Werke.

6. Aufsicht

Es obliegt dem Veranstalter während der Öffnungszeiten für eine entsprechende Aufsicht zu sorgen. Die Namen und Funktionen der Aufsichtsperson(en) sind der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

7. Werbung

Die Ankündigung einer Veranstaltung auf Plakaten, Einladungskarten usw. hat durch den Veranstalter zu erfolgen, jedoch in vorheriger Absprache mit der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für den Inhalt seiner Werbung.

Die Gemeinde übernimmt die Portokosten der Einladungen an die Personen, die in einer von der Gemeinde angelegten Gästeliste aufgeführt sind.